



Rundschreiben 2/2026

Sprakeler Str. 409
48159 Münster
Tel.: 0251 48271-0
info@fischereiverband-nrw.de
www.fischereiverband-nrw.de

Münster, 02.07.2026

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung
2. Die zentralen Änderungen des neuen Landesfischereigesetzes NRW im Überblick
 - Digitalisierungsprojekt Fischereischein
 - Wegfall des Jugendfischereischeins/ Angeln in Begleitung
 - Fischereischein ab 12 Jahren
 - Änderungen der aktuellen Fischerprüfung
 - Verpflichtender Praxistag in NRW
3. Gemeinsam die Zukunft mitgestalten

1. Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Ausbilderinnen und Ausbilder,

am vergangenen Mittwoch, 17.06.2026 wurde in der zweiten Lesung das NRW-Landtags dem neuen Landesfischereigesetzes mit Umsetzung zum 1. Juli 2026 zugestimmt.

Für uns Angler sind in diesem Gesetz grundlegende Veränderungen enthalten, die sich viele von uns schon lange gewünscht haben. Der Fischereischein ab 12 Jahren ist eine davon.

In den folgenden Zeilen möchte ich Ihnen kurz und übersichtlich die wichtigsten Änderungen des neuen Landesfischereigesetzes in NRW vorstellen.

2. Die zentralen Änderungen des Landesfischereigesetzes im Überblick

- Digitalisierungsprojekt Fischereischein

Der lebenslang gültige digitale Fischereischein im Scheckkartenformat kommt.

Bürgerinnen und Bürger können diesen von zuhause einfach und schnell rund um die Uhr beantragen. Der Fischereischein ist nach Abführung der Fischereiabgabe für ein oder fünf Jahre gültig. Neben dem Online-Antrag bleibt weiterhin der Antrag über die örtlich zuständige Behörde möglich, um einen neuen Fischereischein zu erhalten.

Wichtig: Die vor dem 1. Juli 2026 ausgestellten Jahres- und Fünfjahresfischereischeine behalten ihre Gültigkeit bis zum regulären Ablaufdatum. Spätestens dann müssen sie zur Überprüfung der Echtheit einmalig bei der örtlich zuständigen Behörde in den neuen Fischereischein umgetauscht werden.

Am 1. und 2. Juli des Jahres 2026 werden in Nordrhein-Westfalen keine Fischereischeine ausgestellt.

Die Umstellung erfolgt zum 3. Juli 2026.

- Wegfall des Jugendfischereischeins/Angeln in Begleitung

Durch die Herabsetzung des Prüfungsalters auf 12 Jahre wird der bisherige Jugendfischereischein im Sinne der Entbürokratisierung abgeschafft:

Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Kinder und Jugendliche, die das 10. Lebensjahr vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In diesen Fällen darf der Fischfang nur in Begleitung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines gültigen Fischereischeins ausgeübt werden.

Die Begleitperson hat das Alter der Kinder und Jugendlichen auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörde oder den amtlichen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern durch Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises, beispielsweise eines Personal- oder Schülerausweises, unmittelbar nachzuweisen.

Gesetzlich normierte Voraussetzung für den Abschluss eines Fischereierlaubnisvertrags ist, dass der Vertragspartner grundsätzlich Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist. Durch die Abschaffung des Jugendfischereischeins können Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 15 Jahren, die die Fischerei in Begleitung einer Fischereischeininhaberin oder eines Fischereischeininhabers durchführen wollen, auch ohne Fischereischein einen Fischereierlaubnisvertrag abschließen. Für den Abschluss des Fischereierlaubnisvertrags durch beschränkt geschäftsfähige minderjährige Personen gelten §§ 106 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Person, die den Fischereierlaubnisvertrag schließt, ist verpflichtet, die Gültigkeit des Fischereischeins bzw. das Alter der Person vor Vertragsschluss zu prüfen.

Für Kinder unter 10 Jahren galt und gilt weiterhin der sogenannte Kinderanglerlass in NRW.

- Fischereischein ab 12 Jahren

Das Mindestalter für die Fischerprüfung wird von 14 auf 12 Jahre gesenkt. Wer die Fischerprüfung besteht, kann den regulären Fischereischein beantragen und darf eigenständig und ohne Begleitung angeln. Gültig ist diese Änderung ab dem 1. Juli 2026.

- Änderungen der aktuellen Fischerprüfung

Die Einführung der digitalen Fischerprüfung ist für das Jahr 2028 geplant. Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes am 1. Juli 2026 sind Inhalte bestimmter Prüfungsfragen aus der Anlage 1 der Fischerprüfungsverordnung nicht mehr von Relevanz. In Fischerprüfungen, die **ab dem 1. Juli 2026** durchgeführt werden, dürfen daher folgende Prüfungsfragen nicht mehr verwendet werden.

Die aufgeführten Fragen vom Fragenblock „F. Gesetzeskunde“ werden ersatzlos gestrichen:

- Frage 4.

Kann einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres der Fischereischein ausgestellt

werden?

a) Nein, nur der Jugendfischereischein

b) Ja, wenn der Fischfang in Anwesenheit eines Erwachsenen ausgeübt werden soll

c) Ja, ohne Beschränkung

- Frage 13.

Kann einer Person vor Vollendung des 10. Lebensjahres der Jugendfischereischein ausgestellt werden?

a) Nein

b) Ja, ohne Einschränkung

c) Ja, wenn diese einem Fischereiverein angehört

- Frage 44.

Wer stellt Fischereischeine aus?

a) Der Angelverein

b) Die Gemeinde

c) Die Fischereigenossenschaft

- Frage 47.

Wer bekommt einen Jugendfischereischein?

a) Angler unter 18 Jahren, die die Fischerprüfung bestanden haben

b) Angler zwischen 16 und 18 Jahren, die noch keine Fischerprüfung bestanden haben

c) Angler zwischen 10 und 16 Jahren, die noch keine Fischerprüfung abgelegt haben

- Frage 52.

Welche Papiere benötigt der Gastangler an Privatgewässern?

a) Keine

b) Einen gültigen Fischereischein

c) Personalausweis oder Reisepass

- Verpflichtender Praxistag in NRW

Das für die Fischerei zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Fischereiverband NRW mit der Durchführung eines Praxistages ab 2028 für die praktische Ausbildung im Vorfeld der Zulassung zur Fischerprüfung zu beleihen. Die Durchführung der Fischerprüfung bleibt eine hoheitliche Aufgabe der Fischereibehörden. Um zur Fischerprüfung zugelassen zu werden, ist zukünftig die Teilnahme am verpflichtenden Praxistag eine Voraussetzung. Die Vorbereitungen hierzu laufen bereits auf Hochtouren.

3. Gemeinsam die Zukunft mitgestalten

Die Umsetzung der umfangreichen Veränderungen wird von vielen Akteuren im Hintergrund gemeinsam erarbeitet. Das Ministerium, Obere- und Untere Fischereibehörden, Vereine, Ausbilder, Angler und auch potenzielle Teilnehmer der Vorbereitungskurse sind direkt oder indirekt von den Veränderungen betroffen. Mit der Umsetzung des neuen Landesfischereigesetzes sind viele Verwaltungsabläufe neu. Gemeinsam sollten wir dieses Gesetz auch bei der Umsetzung unterstützen und bei möglichen Stolpersteinen und Verzögerungen respektvoll miteinander umgehen. Langfristig werden wir als Angler von diesem Projekt profitieren.

Zur Einführung des Praxistages werden wir Ihnen im kommenden Rundschreiben Näheres berichten. Für Fragen zum Praxistag sind als direkte Ansprechpartner mein Kollege Dirk Auweiler und ich, Julian Wiemer, per E-Mail oder auf dem kurzen Wege telefonisch zu erreichen.

Weitere Einzelheiten auch unter:

<https://www.land.nrw/pressemitteilung/modern-und-faelschungssicher-nordrhein-westfalen-fuehrt-digitalen-fischereischein> (Land NRW)

<https://www.youtube.com/watch?v=YuKa2dpf9ek> (Fischereiverband NRW auf YouTube)

https://www.fischereiverband-nrw.de/images/pdfs/gesetze/erlass_kinderangeln_16_03_2010.pdf (Erlass Kinderangeln)

Petri Heil!

Julian Wiemer, Projektleiter „Ausbildung Fischerprüfung/Praxistag“

Julian Wiemer

Mitarbeiter im Projekt:

„Ausbildung Fischerprüfung/ Praxistag“

wiemer@fischereiverband-nrw.de

0251- 48271-252

Fischereiverband NRW e.V.

Sprakeler Str. 409

48159 Münster

Dirk Auweiler

Mitarbeiter in Teilzeit im Projekt:

„Ausbildung Fischerprüfung/ Praxistag“

auweiler@fischereiverband-nrw.de

0176 60164369

Fischereiverband NRW e. V.

Sprakeler Str. 409

48159 Münster